

Dr. Andy Groth
Vizepräsident des Landessozialgerichts
Schleswig-Holsteinisches
Landessozialgericht
Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig



Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht |
Gottorfstraße 2 | 24837 Schleswig

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

An die
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Barbara Ostmeier, MDL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 2200
Meine Nachricht vom:

Dr. Andy Groth
Telefon: 04621 86-1419
Telefax: 04621 86-1025

Schleswig, 27. August 2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes (LRiG)
Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und
der Abgeordneten des SSW (Drucksache 19/3098)**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung des Landesrichtergesetzes für die schleswig-holsteinische Sozialgerichtsbarkeit Stellung nehmen zu dürfen. Die Präsidentin des Landessozialgerichts, Frau Dr. Fuchsloch, hatte Sie bereits mit Schreiben vom 30. Juli 2021 in dieser Angelegenheit darauf hingewiesen, dass sie angesichts ihrer weiteren Funktion als Vizepräsidentin des Landesverfassungsgerichts keine eigene Stellungnahme abgeben wird und hat mich gebeten, diese Aufgabe dem Verwaltungsgeschäftsverteilungsplan des Landessozialgerichts entsprechend zu übernehmen. Mit Schreiben vom 25. Januar 2021 hatte ich gegenüber dem Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz bereits auf die erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken der geplanten Änderungen der §§ 22, 24 LRiG hingewiesen und möchte meinen Standpunkt hier noch einmal vertiefen.

Anlass für die Neuregelung ist die im politischen Raum als unbefriedigend wahrgenommene Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes (OVG), das mit Beschluss vom 21. Oktober 2019 (Az.: 2 MB 3/19) entschieden hatte, dass im Verfahren der Richterwahl nach schleswig-holsteinischem Landesrecht sowohl der Richterausschuss als auch das Ministerium an Art. 33 Abs. 2 GG gebunden sind. Die Grundsätze zur Bundesrichterwahl seien auf das Landesrichterwahlverfahren nicht übertragbar. Allerdings können einzelne nicht tragende Rechtssätze der Entscheidung so interpretiert werden, als stünde es dem Landesgesetzgeber frei, dies zu ändern. So führt das

OVG aus, dass kein Grund ersichtlich sei, warum eine gemeinsame (kondominiale) Entscheidungsstruktur mit einem Landesrichterwahlausschuss i.S.d. Art. 98 Abs. 4 GG nicht zu den gleichen Modifikationen des Art. 33 Abs. 2 GG führen können soll, wie sie für den Bundesrichterwahlausschuss gelten, wenn der durch das Landesrecht etablierte Wahlausschuss den Anforderungen des Art. 98 Abs. 4 GG genüge und ersichtlich sei, dass und in welchem Umfang der Landesgesetzgeber durch die Einrichtung des Richterwahlausschusses den Anforderungsgehalt des Art. 33 Abs. 2 GG modifizieren wolle.

Den ihm dabei – vermeintlich – zukommenden Gestaltungsspielraum will der Landesgesetzgeber mit der beabsichtigten Neuregelung nutzen und die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Beschluss vom 20. September 2016 (Az.: 2 BvR 2453/15) aufgestellten Grundsätze für eine modifizierte Anwendung des Art. 33 Abs. 2 GG bei der Bundesrichterwahl mit möglichst passgenauen Formulierungen in das Landesrecht übertragen. Er sieht sich verfassungsrechtlich auf der sicheren Seite, dürfte dabei jedoch einem Trugschluss unterliegen.

Denn ein Eingriff in ein schrankenlos gewährleistetetes grundrechtsgleiches Recht, wie es das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern darstellt, kann nur auf Grundlage sachlich rechtfertigender Gründe von Verfassungsrang erfolgen. Erforderlich ist neben der demokratischen stets auch eine Sachlegitimation. Insoweit liegt ein entscheidender Unterschied zur Situation auf Bundesebene schon darin, dass Art. 95 Abs. 2 GG für die Berufung der Bundesrichter einen Richterwahlausschuss vorschreibt, dessen Zusammensetzung erkennbar der Wahrung des Länderproporz (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 GG) dient. Auf die Widerspiegelung einer dem föderalen Staatsaufbau angepassten Justizstruktur hat folgerichtig auch das BVerfG in seinem Beschluss vom 20. September 2016 maßgeblich abgehoben.

Eine vergleichbare, normativ ableitbare sachliche Rechtfertigung für die Einschränkung des Art. 33 Abs. 2 GG fehlt im Rahmen der den Ländern freigestellten Einrichtung von Richterwahlausschüssen. Auch in praktischer Hinsicht spricht auf Landesebene nichts für eine Aufweichung des Grundsatzes der Bestenauslese: Die bei der Bundesrichterwahl bestehende Komplikation, Beurteilungen aus 16 Bundesländern wertend miteinander vergleichen zu müssen, wobei es sich in der Praxis schon kraft Natur der Sache fast durchweg um Spitzenbeurteilungen handelt, entfällt auf Landesebene. Angesichts einheitlicher Beurteilungsrichtlinien ist die Vergleichbarkeit auch bei gerichtsbareitsübergreifenden Bewerbungen ohne Weiteres gegeben. Es ist daher davon auszugehen, dass das BVerfG bei einer Überprüfung der hier beabsichtigten Neuregelung nicht zu einer modifizierten Anwendung des Grundsatzes der Bestenauslese käme. Es fehlt an einem konkurrierenden verfassungsrechtlichen (Sach-)Interesse dafür, Richterwahlausschuss und Justizminister aus der strikten Bindung an Art. 33 Abs. 2 GG zu entlassen, der sie als Träger öffentlicher Gewalt selbstverständlich unterliegen (Artt. 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 GG).

Das – für sich allein ohnehin nicht tragfähige – demokratisch-legitimatorische Argument, die in Art. 98 Abs. 4 GG vorgesehene Option, Landesrichterwahlausschüsse zu bilden, impliziere, dass diesen auch eine echte Wahlmöglichkeit zustehen müsse, vermag schon deshalb nicht zu überzeugen, weil die Einrichtung eines Landesrichterwahlausschusses selbst fakultativ ist. Ein solches Verständnis würde auch die Bedeutung des Art. 98 Abs. 4 GG überhöhen, der seiner Entstehungsgeschichte nach im Wesentlichen als Reaktion auf

selbst fakultativ ist. Ein solches Verständnis würde auch die Bedeutung des Art. 98 Abs. 4 GG überhöhen, der seiner Entstehungsgeschichte nach im Wesentlichen als Reaktion auf das Versagen der Justiz in der NS-Zeit zu verstehen ist und dem Zweck dienen sollte, grundsätzlich demokratiefeindlichen Kreisen in der Justiz ein Korrektiv entgegensetzen zu können.

Heute ist die Gefährdungslage eine andere: Sie besteht bei einer grundsätzlich hohen Akzeptanz des demokratischen Gemeinwesens als solchem eher in einem Misstrauen in häufig als zu intransparent empfundene politische Entscheidungsprozesse. In diesem Zusammenhang jedoch stellt sich besonders eindringlich die Frage, nach welchen Kriterien ein Landesrichterwahlausschuss seine Entscheidung treffen würde, der sich von Art. 33 Abs. 2 GG lediglich „leiten lässt“. Hierzu schweigt der Gesetzesentwurf. Auch den Debattebeiträgen der Abgeordneten lassen sich dazu keine Anhaltspunkte entnehmen. So entsteht der „böse Schein“ einer parteipolitischen Einflussnahme auf die Besetzung jeder einzelnen Richterstelle, der nicht nur dem gesellschaftlichen Ansehen der Justiz abträglich wäre. Dieser bundesweit einmalige Sonderweg birgt auch das Potential eines Wettbewerbsnachteils für die schleswig-holsteinische Justiz gegenüber anderen Bundesländern und Arbeitgebern, wenn es um die Gewinnung hochqualifizierter Nachwuchskräfte geht, die eine Perspektive nach klaren Leistungskriterien erwarten. In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass das gesetzgeberische Ziel, Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, indem Konkurrentenklagen die Grundlage entzogen wird, mit der beabsichtigten Neuregelung nicht erreicht werden dürfte. Im Gegenteil wäre wegen der skizzierten verfassungsrechtlichen Bedenken, der stark interpretationsbedürftigen und interpretationsoffenen Regelungen und in Anbetracht der fehlenden Akzeptanz in der Richterschaft verstärkt mit Rechtsstreitigkeiten zu rechnen, die zu erheblichen Verzögerungen bei Stellenbesetzungen führen könnten.

Mindestvoraussetzung für eine verfassungsmäßige Ausgestaltung der Richterwahl im Sinne einer eigenen „echten“ Wahlentscheidung des Landesrichterwahlausschusses wäre, dass das seiner Entscheidung vorausgehende Verfahren – wie vom BVerfG vorausgesetzt – transparent ausgestaltet und die Wahl eignungs- und leistungsorientiert abgesichert würde. Dies könnte dadurch erreicht werden, dass der Richterwahlausschuss selbst Anforderungsprofile erstellt und deren Erfüllung durch die Bewerber*innen überwacht; dazu könnte es auch gehören, sich in Vorstellungsgesprächen einen eigenen Eindruck von der Persönlichkeit der Bewerber*innen zu verschaffen. Insoweit macht der aktuelle Gesetzesentwurf aber mit der beabsichtigten Änderung des § 21 Abs. 2 Satz 2 LRiG nicht nur einen Schritt zurück; er kommt wegen der erforderlichen und vorgreiflichen Revision des Beurteilungswesens infolge der jüngsten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zum Parlamentsvorbehalt im Beurteilungswesen vom 21. Dezember 2020 (Az.: 2 B 63/20) auch zur Unzeit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Groth 
Vizepräsident des Landessozialgerichts